

B e r i c h t

des volkwirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeindevorsteher des Bezirkes Bludenz um Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1881 betreffend die Gründung und Erhaltung von Thierseuchenfonds.

Hoher Landtag!

Im erwähnten Gesuche vom 4. Juli 1885 wird eine Abänderung des §. 2 des genannten Landesgesetzes verlangt, dahin gehend, daß die bisherige ohne Unterschied des Alters für ein Kind festgesetzte Umlage, welche der Landesauschuß alljährlich nach seinem Ermessen in der Höhe von mindestens 2 bis höchstens 10 kr. auszusprechen hat, nicht mehr in dieser einheitlichen Lage, sondern nach verschiedenen Ansätzen für Kühe, Kinder und Kälber in absteigender Ziffer festgestellt werde, wobei etwa das Alter von 7 Monaten und 2 Jahren als Grenzen dieser Abstufung anzunehmen wären. Die Zweckmäßigkeit dieser Aenderung wird mit dem Hinweis auf die damit zu erzielende gerechtere Vertheilung der Seuchenfondsbeiträge begründet.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn der bestehende Seuchenfond lediglich von dem Gesichtspunkte eines Viehversicherungsvereines beurtheilt und die Seuchenfondsbeiträge als Prämien betrachtet werden, diese Motivirung eine theoretische Berechtigung hat, daß eine gerechte Vertheilung dieser Beiträge noch etwas näher erreicht würde, wenn eine solche Abstufung Platz griffe. Wenn jedoch nicht nur ein, sondern mehrere Jahre ins Auge gefaßt werden, in denen sich beim Einzelnen das Verhältniß seines Viehstandes immer wieder ändert, so muß dagegen auch zugegeben werden, daß schließlich die Last sich so ausgleichend vertheilt, daß von einer wesentlichen Ungerechtigkeit keine Rede sein kann, umsoweniger, als der Beitrag für ein Stück Rindvieh sehr niedrig und keine drückende Last genannt werden könnte.

Nun kommt aber bei jedem, also auch bei diesem Gesetze die Frage der praktischen Durchführung in Betracht. Diese Durchführung soll und muß den Gemeinden übertragen werden. Die Gemeinde ist aber bekanntlich schon gegenwärtig so sehr mit Agenden überhäuft, mit Aufgaben in Anspruch genommen, daß sie nicht ohne Noth noch weiter mit der Durchführung complicirter Gesetze betraut werden sollte. Im vorliegenden Falle soll ein bisher einfaches, von jeder Gemeinde leicht durchzuführendes Gesetz wesentlich complicirt und die Arbeit für die Gemeinde vermehrt werden, um für eine an sich kleine Umlage, die voraussichtlich nur einige Jahre nothwendig sein wird, eine der ideellen Gerechtigkeit sich etwas mehr nähernde Basis zu gewinnen. Ein solcher Schritt scheint dem volkwirtschaftlichen Ausschusse derzeit nicht gerechtfertiget. Zunächst scheint ihm der Erfolg desselben sehr zweifelhaft

und mit der vermehrten Arbeit in den Gemeinden kaum im Verhältnisse zu stehen, und es dürfte die Gefahr naheliegen, daß dann die Gemeinden sich beschweren und schließlich die gewissenhafte Durchführung gefährdet würde; weiters würde eine Aenderung des Gesetzes in dieser Richtung zur Folge haben, daß nicht die Stückzahl der Thiere, sondern deren Werth der Umlage zu Grunde gelegt werden müßte. Mit weit mehr Berechtigung würden z. B. die Mehrzahl der Pferdebesitzer die Umlage der Beiträge auf den Werth der Thiere verlangen, als in diesem Gesuche die Classification der Rinder verlangt wird.

Von diesen Erwägungen geleitet, kann daher der volkswirthschaftliche Ausschuß gegenwärtig nach dieser Richtung eine Aenderung dieses Gesetzes der hohen Landesvertretung nicht empfehlen.

Anläßlich der Verhandlung dieser Frage sind jedoch auch andere Bestimmungen desselben näher erörtert, und ist insbesondere die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht möglich wäre, auch das während des Jahres nach Vorarlberg eingeführte Vieh eigens zu einer Abgabe an den Thierseuchenfond heranzuziehen. Diese Frage schien dem Ausschusse einer eingehenden Erwägung würdig zu sein, und nachdem dem Landesauschusse, der mit den Gemeinden die Durchführung des Gesetzes zu besorgen hat, bereits die gemachten Erfahrungen bekannt sind, werden hiemit gestellt folgende

A n t r ä g e :

1. Es sei auf eine Aenderung des Gesetzes vom 27. Dezember 1881, betreffend die Gründung und Erhaltung von Thierseuchenfonden vorläufig nicht einzugehen.
2. Es sei der Landesauschusse zu beauftragen, die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere nach der am Schlusse dieses Berichtes bezeichneten Richtung eingehend zu prüfen, und allfällige Anträge dem Landtage in nächster Session vorzulegen.

Bregenz, den 14. Dezember 1885.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

